

Herzlich Willkommen

**„Individuelle Fahrdienste und gemeinsame Einkaufsfahrten
durch bürgerschaftliches Engagement“**

Fördermöglichkeiten SGB XI – Ehrenamt und Selbsthilfe in der Pflege

Dienstag, 10. März 2026 in Kirchzarten



Landesseniorenrat
Baden-Württemberg e.V.

Wir für Sie!



Agentur
Pflege engagiert

Agenda

- Kriterien zur Förderung von Kommune, Land BW und Pflegeversicherung
- Was ist ein sozialer „individueller Fahrdienst“ getragen von bürgerschaftlichem Engagement als Ehrenamt in der Pflege?
- Was ist eine „gemeinsame Einkaufsfahrt“ getragen von bürgerschaftlichem Engagement als Selbsthilfe in der Pflege?



Förderung

Wer kann einen Antrag stellen?

- Kommunen, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen, Religionsgemeinschaften/Kirchen.
- Immer für ein Jahr und das darauffolgende Jahr usw.

Fördergrundlage:

- Förderung der Kommune, dem Land Baden- Württemberg und der privaten und gesetzlichen Pflegeversicherung



Antrag auf Förderung

Was wird gefördert?

- Personalkosten, Aufwandsentschädigungen, Schulungen, Anerkennungsmaßnahmen für die bürgerschaftliche Engagierten.
- Sachkosten – ÖA, Büromaterial, Kraftstoff, Reinigung, usw. außer die Anschaffungskosten für ein Fahrzeug (Kaufpreis oder Leasingraten).



Kosten und Organisation

- Die Fahrten sind kostenlos – es besteht jedoch die Möglichkeit, zu spenden.
- Alternativ können geringe Kosten anfallen, zum Beispiel in Form von Pauschalen für bestimmte Gebiete oder einer Berechnung pro gefahrenen Kilometer. Dies wird eher selten praktiziert, um den Aufwand des Fahrdienstes zu minimieren.
- Die Koordination der Fahrten übernehmen ehrenamtlich Engagierte oder Hauptamtliche der Organisation (per Telefon, E-Mail, App).



Bürgerschaftliches Engagement

Konzept für die ehrenamtlich Engagierten

- Fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer – eine Fachkraft steht für Fragen zur Verfügung, Austausch- und Planungstreffen.
- Schulungen: Fahrsicherheitstraining, Erste-Hilfe-Kurs, Module: „Wie helfe ich Personen ein und aussteigen“, „Kommunikation mit Menschen mit Demenz“ usw.
- Die Fahrer und Fahrerinnen sind durch den Träger Unfall- und Haftpflicht versichert.



Bürgerschaftliches Engagement

- Aufwandsentschädigung im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags (§ 3 Ziff. 26 EStG: bis 3300 € im Jahr) Einsatzpauschale für einen halben oder ganzen Tag.
- Auslagenersatz – Betrag pro gefahrene Kilometer, wenn mit dem privaten PKW gefahren wird.
- Ohne Aufwandsentschädigung mit Anerkennungsmaßnahmen: Tankgutschein, kleine Geschenke usw.
- Anerkennung: Gemeinsames Essen – Ausflug – Geburtstagsgeschenk usw.



Wer wird gefahren?

- Ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer fahren und begleiten Menschen mit Hilfe- Betreuungs- Unterstützungs- und Pflegebedarf, jeden Alters.
- Die Fahrgäste sind gehfähig (evtl. mit Gehstützen oder Rollator)
- Unterstützung für Menschen mit Hör- und Sehbehinderung, kognitiven Einschränkungen



Individueller Fahrdienst

Was ist ein individueller Fahrdienst als Initiative des Ehrenamtes nach §45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI?

- Ziele der Fahrten sind unter anderem Arzt- und Therapeutenbesuche, Behördengänge, Einkäufe, Veranstaltungen sowie andere wichtige Ziele.
- Die Fahrgäste werden von zu Hause abgeholt (ggf. mit Unterstützung beim Mantel anziehen o.ä.) und anschließend wieder nach Hause gebracht.



Individueller Fahrdienst

- Der Zeitraum für die Fahrten wird von der Organisation bestimmt, einschließlich der festgelegten Wochentage und Uhrzeiten.
- Der Fahrtradius wird von der Organisation festgelegt: entweder innerhalb des Ortes, außerhalb des Ortes oder zu spezifischen Zielen, wie zum Beispiel Krankenhäusern oder Facharztpraxen.
- Die Fahrgäste werden evtl. während ihres Aufenthalts beim Arzt, bei Therapeuten oder beim Einkaufen von einer Begleitung unterstützt.



Individueller Fahrdienst

- Die Fahrerinnen und Fahrer nutzen entweder einen PKW der Kommune, des Trägers (z.B. einer Sozialstation oder eines Vereins), ein Car-Sharing-Fahrzeug oder fahren mit ihrem eigenen privaten PKW.
- Fahrten mit dem privaten PKW: Insassenversicherung? Ersatz für den Sprung der Schadensfreiheitsklasse bei einem Unfall? Innenreinigung bei Verschmutzung durch Ladung oder durch den Fahrgast? Diese Kosten oder Mehrkosten können vom Träger übernommen werden.



Förderung

Förderung im Sinne des „Ehrenamtes in der Pflege“ nach § 45 c Abs.1 Nr. 2 SGB XI

Aus Mitteln der Kommune, der Stadt- oder Landkreises und aus
Mitteln der privaten und gesetzlichen Pflegeversicherung

Grundregel: Die Zuwendung als Basisfinanzierung von
Kommunen, Stadt- oder Landkreisen ist Grundvoraussetzung für
die Erschließung von Mitteln der Pflegekassen.

Förderung: ½ Basisförderung und ½ Pflegeversicherung der
Gesamtsumme



Rechenbeispiel

Kommunal geförderte Initiative des Ehrenamtes als „Sonstige Initiative“
nach §45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

Kommunale Finanzierung (variabel)	1.500,00 €
<u>Mittel der Pflegekassen</u>	<u>1.500,00 €</u>
Der Initiative steht zur Verfügung:	<u>3.000,00 €</u>



Praxisbeispiele

„Bürgerfahrdienst“ in einer Gemeinde mit 6.400 EW

- Träger: Kommune
- Das Angebot ist von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr verfügbar.
- Die Anmeldung und Koordination der Fahrten wird von einer Mitarbeiterin der ortsansässigen Apotheke durchgeführt, sowohl vor Ort als auch telefonisch.
- 15 ehrenamtliche Fahrer*innen; PKW E-Auto ist vorhanden; die Ladestation der Gemeinde kann genutzt werden.
- Das Angebot ist für die Nutzer*innen kostenfrei, die ehrenamtlich Engagierten erhalten keine Aufwandsentschädigung, Anerkennungskultur, Schulungen.



Praxisbeispiele

„*Fahrdienst*“ in einer Stadt mit 23.500 EW

- Träger: Verein
- Das Angebot ist von Montag bis Freitag, jeweils von 8:00 bis 17:00 Uhr verfügbar.
- Die Anmeldung und Koordination der Fahrten wird von einer Mitarbeiterin der Stadt durchgeführt. 14 ehrenamtliche Fahrer*innen nutzen ihre privaten PKWs für die Fahrten.
- Für die Nutzer*innen ist der Service kostenfrei. Die ehrenamtlichen Fahrer*innen erhalten einen Auslagenersatz von 0,30 € pro Kilometer. Zusätzlich werden eine Anerkennungskultur gepflegt und regelmäßige Schulungen angeboten.



Gemeinsame Einkaufsfahrt

Was ist eine gemeinsame Einkaufsfahrt als Maßnahme der Selbsthilfe in der Pflege:

- Die Fahrgäste werden mit einem 9-Sitzer-Bus von zu Hause von ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern abgeholt, gehen als Gruppe gemeinsam mit ehrenamtlicher Begleitung einkaufen und werden anschließend wieder nach Hause gebracht.
- Die Stopps zu Einkaufsmöglichkeiten werden mit den Fahrgästen vereinbart.
- Fahrten zu Veranstaltungen, regelmäßigen Sportangeboten usw. sind möglich.



Gemeinsame Einkaufsfahrt

- Der 9-Sitzer-Bus ist Eigentum des Trägers oder eines Kooperationspartners.
- Der Zeitraum für die Fahrten wird von der Organisation bestimmt, einschließlich der festgelegten Wochentage und Uhrzeiten.
- Der Fahrtradius wird von der Organisation festgelegt: entweder innerhalb des Ortes, außerhalb des Ortes.



Förderung

Förderung im Sinne der „Selbsthilfe in der Pflege“ §45d SGB XI

Aus Mitteln der Kommune, der Stadt- oder Landkreises, des Landes BW und aus Mitteln der Pflegeversicherung

Grundregel: Die Zuwendung als Basisfinanzierung vom Land Baden-Württemberg ggf. der Kommune ist Grundvoraussetzung für die Erschließung von Mitteln der Pflegekassen.

Förderung: $\frac{1}{4}$ Basisförderung und $\frac{3}{4}$ Pflegeversicherung der Gesamtsumme



Rechenbeispiel

Aus Mittel des Landes geförderte Initiative der Selbsthilfe in der Pflege
als „Sonstige Maßnahmen“

Landesförderung (gesetzt - maximal)	2.500,00 €
<u>Mittel der Pflegekassen</u>	<u>7.500,00 €</u>
Der Initiative steht zur Verfügung:	<u>10.000,00 €</u>



Rechenbeispiel

Aus Mittel des Landes und der Kommune geförderte Initiative der Selbsthilfe in der Pflege als „Sonstige Maßnahmen“

Kommunalen Förderung (variabel – ggf.)	1.000,00 €
<u>Landesförderung (gesetzt - maximal)</u>	<u>2.500,00 €</u>
zusammen	3.500,00 €
<u>Mittel der Pflegekassen</u>	<u>10.500,00 €</u>
Der Initiative steht zur Verfügung:	<u>14.000,00 €</u>



Praxisbeispiele

„Unser Busle“ in zwei Gemeinden mit 9 Teilorten - 12.000 EW

- Träger: ein sozialer Verein
- Fahrten Dienstag ab 14 Uhr (oberes Tal) und Donnerstag ab 9.30 Uhr (unteres Tal)
- Die Anmeldung erfolgt im Rathaus einer Gemeinde. Die Organisation übernimmt eine kleine Gruppe von ehrenamtlich Engagierten.
- 18 ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer. Die ehrenamtlichen Fahrer*innen erhalten keine Aufwandsentschädigung. Eine Anerkennungskultur wird gepflegt und regelmäßige Schulungen angeboten, Planungs- und Austauschtreffen
- Fahrten zu Veranstaltungen und Sportangeboten sind möglich
- Rollator kann mitgenommen werden
- Für die Fahrgäste sind die Fahrten kostenfrei



Antrag auf Förderung

Der Weg des Antrages:

- Das Antragsformular finden sie unter:
 - <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/foerderung-unterstuetzungsangebote>
 - <https://pflege-engagiert.de/download/>
- Information, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung -> Agentur Pflege engagiert.
- Die Antragsunterlagen bitte beim zuständigen Stadt- oder Landkreis per E-Mail einreichen.



Informations- und Beratungsstelle

Agentur Pflege engagiert

Mit der **Agentur Pflege engagiert** bietet der Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V. eine Kontakt- und Informationsmöglichkeit zur Förderung des Ehrenamtes und der Selbsthilfe in der Pflege.

Die **Agentur Pflege engagiert** wird aus Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und der sozialen und privaten Pflegeversicherung finanziert.



Landesseniorenrat
Baden-Württemberg e.V.

Wir für Sie!



Agentur
Pflege engagiert

Kontakt Daten



Petra Kümmel

Fachberatung der
Agentur Pflege engagiert

E-Mail: info@pflege-engagiert.de

Tel: 0162 - 632 6318 (Mo und Di)

Website: www.pflege-engagiert.de Newsletter: <https://pflege-engagiert.de/newsletter>



Landesseniorenrat
Baden-Württemberg e.V.

Wir für Sie!



Agentur
Pflege engagiert